**Übersicht: Diese Grenzwerte gelten bei Massenentlassungen**

Teil V

|  |  |
| --- | --- |
| **Anzahl der Beschäftigten** | **Massenentlassung, wenn folgende Grenz­ werte bei der Beendigung von Arbeitsver­ hältnissen überschritten werden:** |
| Betriebe mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 60 Beschäftigten | Mehr als 5 Arbeitnehmende |
| Betriebe mit in der Regel mehr als 60 und weniger als 500 Beschäftigten | 10 % der im Betrieb regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmenden oder mehr als 25 Beschäftigte |
| Betriebe mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten | Mindestens 30 Arbeitnehmende |
| *Eine Massenentlassung liegt erst vor, wenn die in der Tabelle genannten Grenzwerte überschritten werden.* | |